
Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Lauterbach

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), erlässt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach mit Beschluss vom 23.03.1995 folgende Geschäftsordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnete) sind verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher an und legen dieser/diesem die Gründe dar.
- (3) Eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter, welche/welcher die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, an und legt ihr/ihm die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

Die Stadtverordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung - in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar - der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zu. Diese/Dieser leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Finanzausschuss. Die Zusammenstellung wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.

§ 3

Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeiten im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4

Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) *Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu einer Fraktion zusammenschließen.*
- (2) *Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.*
- (3) *Die/Der Fraktionsvorsitzende hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer/seiner Stellvertretung der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.*

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

1. Einberufen der Sitzungen

§ 5

Einberufen der Sitzungen

- (1) *Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Sie/Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem sie/er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.*
- (2) *Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.*
- (3) *Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. In der Regel sind die Stadtverordneten 14 Tage vor der geplanten Sitzung über die vorgesehene Tagesordnung zu unterrichten.*

2. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 6

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) *Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist sie/er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer/seiner Vertretung berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung beschließt.*
- (2) *Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.*

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) *Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.*
- (2) *Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.*

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) *Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.*
- (2) *Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.*
- (3) *Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.*

§ 9

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) *Muss eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder entscheiden zu dürfen, so hat sie/er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss die/der Stadtverordnete den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.*
- (2) *Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

§ 10

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) *Während der Sitzung ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.*
- (2) *Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers.*
- (3) *Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.30 Uhr und enden in der Regel um 21.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Nicht mehr erledigte Verhandlungsgegenstände nimmt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.*

§ 10 a

Sitzordnung

Die Stadtverordneten sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher den Sitzplatz an, nachdem sie/er sie angehört hat.

§ 11

Teilnahme des Magistrates

- (1) *Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.*
- (2) *Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.*
- (3) *Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Sie/Er kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten und im Einzelfall zulassen, dass ein anderes Mitglied des Magistrates für diesen spricht.*

b) Beratung und Entscheidung

§ 12
Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) *Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,*
- 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,*
 - 2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder*
 - 3. Tagesordnungspunkte miteinander zu verbinden.*
- (2) *Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung ist ausgeschlossen.*

§ 13
Anträge

- (1) *Jedes Mitglied, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.*
- (2) *Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.*
- (3) *Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.*
- (4) *Anträge sind schriftlich von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu unterzeichnen und bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Sitzungstag müssen mindestens 18 Tage liegen. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Magistrat und mit der Ladung zur Sitzung jeder/jedem Stadtverordneten zu.*
- (5) *Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist sie/er gleichzeitig Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn*
- 1. sie nicht zur Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung reif sind,*
 - 2. die Antragstellerin/der Antragsteller das ausdrücklich verlangt oder*
 - 3. zu deren Ausführung Mittel im Haushaltsplan nicht bereitstehen.*

Anträge nach Nr. 3 sind an den Finanzausschuss zu verweisen.

- (6) *Verspätete Anträge nimmt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.*
- (7) *Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein.*
- (8) *Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich vorzulegen.*

§ 14

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) *Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.*
- (2) *Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt sie/er ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.*

§ 15

Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- (1) *Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.*
- (2) *Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.*
- (3) *Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt.*

§ 16

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) *Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.*

- (2) Jede/Jeder Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Die/Der Stadtverordnete kann unmittelbar nach deren Schluss seinen Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

§ 18 Beratung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort, sofern dies nicht in einer Fachausschusssitzung bereits geschehen ist.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Redefolge. Jede/Jeder Stadtverordnete kann seinen Platz in der Redeliste einem anderen abtreten. Es muss sichergestellt werden, dass jede Fraktion, falls sie es wünscht, mindestens einmal zur Sache sprechen kann.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt sie/er sich an der Beratung, so überträgt sie/er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
- (5) Jede/Jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
1. Das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln,
 3. persönliche Erwiderungen.
- (6) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wenn jemand widerspricht.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 19 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann sie/er keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, sie/er hatte nur für einen Ausschuss berichtet oder den Antrag begründet.

Es muss sichergestellt werden, dass jede Fraktion, falls sie es wünscht, mindestens einmal zur Sache sprechen kann.

- (2) *Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2.*

§ 20 Abstimmung

- (1) *Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.*
- (2) *Die Stadtverordneten stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.*
- (3) *Nach Schluss der Beratung stellt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie/er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie/er fragen, wer den Antrag ablehnt.*
- (4) *Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe jeder/jedes Stadtverordneten in der Niederschrift.*
- (5) *Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie/er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.*

§ 21 Wahlen

- (1) *Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.*
- (2) *Die Wahlleitung obliegt der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher. Sie/Er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch und überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.*

§ 22 Anfragen

- (1) *Anfragen an die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher, den Magistrat sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.*

- (2) *Andere Anfragen sind schriftlich bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher in einer Frist von vier Wochen vor dem Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Die Beantwortung dieser Anfragen erfolgt schriftlich. Verspätete Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden.*
- (3) *Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind zwei Zusatzfragen gestattet; dabei hat die Fragestellerin/der Fragesteller Vorrang.*

§ 23

Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) *Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Beiträge zur Sachdebatte sind nicht zulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.*
- (2) *Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.*
- (3) *Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.*

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 24

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) *Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.*
- (2) *Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.*
- (3) *Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.*
- (4) *Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.*

§ 25
Sachruf und Wortentzug

- (1) *Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher soll Stadtverordnete zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie/Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die/der Stadtverordnete erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.*
- (2) *Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher soll Stadtverordneten das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten.*
- (3) *Ist einer/einem Stadtverordneten das Wort entzogen, so wird es ihr/ihm zum selben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.*

§ 26
Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) *Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann eine Stadtverordnete/einen Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.*
- (2) *Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann eine Stadtverordnete/einen Stadtverordneten bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.*
- (3) *Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Die/der betreffende Stadtverordnete kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.*

3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27
Niederschrift

- (1) *Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede/jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre/seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.*
- (2) *Die Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher sowie von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.*
- (3) *Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Parlamentsbüro, zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.*

- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis 7 Tage vor der nächsten Stadtverordnetenversammlung bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Nach einem Jahr wird die Aufzeichnung gelöscht.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 28

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung, Rückholrecht

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Ausschussmitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftlichen Stellungnahmen in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 29

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

- (1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktion zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der/des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.

- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und gegenüber der/dem Ausschussvorsitzenden schriftlich zu erklären.
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher die Ausschussmitglieder schriftlich, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen vorsitzendem Mitglied. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 30

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die/der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des § 27 Abs. 5 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 9 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 31

Recht weiterer Stadtverordneter zur Sitzungsteilnahme

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher und ihre/seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung des Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen eine Stadtverordnete/einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Ausschussmitglied angehört. Sonstige Stadtverordnete können an Sitzungen der Ausschüsse nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder der Ausschüsse.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

IV. MITWIRKUNG DER ORTSBEIRÄTE

§ 32
Anhörungspflicht

- (1) *Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.*
- (2) *Die Geschäftsordnung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren.*

§ 33
Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) *Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates, wenn diese in ihre Zuständigkeit fallen.*
- (2) *Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.*

§ 34
Aufforderung zur Stellungnahme

Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.

IV a. MITWIRKUNG DES AUSLÄNDERBEIRATES

§ 34 a
Anhörungspflicht

- (1) *Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.*
- (2) *Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich unter Beachtung der in der Hauptsatzung enthaltenen näheren Bestimmungen und Fristen.*

§ 34 b
Anhörung in Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen

- (1) *Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt.*
- (2) *Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.*
- (3) *Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Hauptsatzung.*

§ 34 c
Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) *Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.*
- (2) *Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.*

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35
Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) *Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.*
- (2) *Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.*

§ 36
Arbeitsunterlagen

Jeder/Jedem Stadtverordneten ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält sie/er unverzüglich die neue Fassung.

§ 37
Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) *Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Sie/Er leitet den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.*
- (2) *Die Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Stadt Lauterbach vom 10.11.1983 außer Kraft.*

Lauterbach, den 27. März 1995

Fesch
Stadtverordnetenvorsteher